
Name, Vorname

Schule

Amtsbezeichnung, Personal-Nr.

Privatanschrift mit Telefon-Nr.

auf dem Dienstweg an das

Stellungnahme: Schule und ggf. Schulamt

Ministerium für Schule und Berufsbildung
des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Str. 16 - 22
24105 Kiel

Antrag auf Elternzeit

Hiermit beantrage ich für mein Kind _____, geboren am _____
nach den Bestimmungen der Landesverordnung über die Elternzeit der Beamtinnen und
Beamten (Elternzeitverordnung - EZVO) in der zurzeit geltenden Fassung

<input type="checkbox"/>	erstmalig Elternzeit (verbindliche Festlegung für die ersten zwei Jahre des Elternzeitanspruchs - auch wenn Unterbrechungen gewünscht werden) für den Zeitraum: <input type="checkbox"/> im Anschluss an das Beschäftigungsverbot bis zum _____ und außerdem: <input type="checkbox"/> vom: _____ bis: _____
<input type="checkbox"/>	weiterhin / nochmals Elternzeit für den Zeitraum: <input type="checkbox"/> vom: _____ bis: _____

<input type="checkbox"/>	Außerdem beantrage ich eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit gemäß § 1 Abs. 4 EZVO.																																			
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="7">Zulässiger Beschäftigungsumfang für Teilzeit in Elternzeit</th> </tr> <tr> <th>Pflichtstundenzahl</th> <th>25,0</th> <th>25,5</th> <th>26,5</th> <th>27,0</th> <th>27,5</th> <th>28,0</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Minimum</td> <td>7,5</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,5</td> <td>8,5</td> <td>8,5</td> </tr> <tr> <td>Maximum</td> <td></td> <td>18,5</td> <td>19,0</td> <td>19,5</td> <td></td> <td>20,0</td> </tr> <tr> <td>Maximum bei GdB ab 50</td> <td>18,5</td> <td></td> <td>19,5</td> <td></td> <td>20,5</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Zulässiger Beschäftigungsumfang für Teilzeit in Elternzeit							Pflichtstundenzahl	25,0	25,5	26,5	27,0	27,5	28,0	Minimum	7,5	8,0	8,0	8,5	8,5	8,5	Maximum		18,5	19,0	19,5		20,0	Maximum bei GdB ab 50	18,5		19,5		20,5	
Zulässiger Beschäftigungsumfang für Teilzeit in Elternzeit																																				
Pflichtstundenzahl	25,0	25,5	26,5	27,0	27,5	28,0																														
Minimum	7,5	8,0	8,0	8,5	8,5	8,5																														
Maximum		18,5	19,0	19,5		20,0																														
Maximum bei GdB ab 50	18,5		19,5		20,5																															
<input type="checkbox"/>	für den Zeitraum: vom: _____ bis: _____ im Umfang von _____ Pflichtwochenstunden																																			

<input type="checkbox"/>	Von der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Teils der Elternzeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes werde ich Gebrauch machen. <ul style="list-style-type: none"> • Ein Anteil der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten kann gemäß § 1 Absatz 2 EZVO bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.
<input type="checkbox"/>	Ich beantrage die Übertragung eines _____-monatigen Anteils der Elternzeit auf die Zeit vom _____ bis _____.

Die Hinweise zur Elternzeit für Beamtinnen und Beamte habe ich zur Kenntnis genommen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Hinweise zur Elternzeit für Beamtinnen und Beamte

Nach § 1 EZVO haben Beamtinnen und Beamte Anspruch auf Elternzeit ohne Dienstbezüge, wenn sie mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen. Dieser Anspruch besteht unter Umständen auch für die Betreuung von Enkelkindern. Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes; ein Anteil von bis zu zwölf Monaten ist auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden, dies gilt auch für Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartner und die Berechtigten nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

Die Elternzeit ist spätestens sieben Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie in Anspruch genommen werden soll, zu beantragen. Gleichzeitig hat die Beamtin/der Beamte verbindlich zu erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren sie/er die Elternzeit nehmen will. Die Elternzeit darf auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden.

Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit sowie die Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit vorheriger Zustimmung des Dienstvorgesetzten möglich. Das Aussparen der Ferien ist nicht zulässig.

Während der Elternzeit ist Beamtinnen und Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung beim selben Dienstherrn mit mindestens 30 % der regelmäßigen Arbeitszeit bis zu 20,5 Pflichtwochenstunden (je nach individueller Pflichtstundenzahl, siehe vorstehende Tabelle) zu bewilligen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Im Übrigen darf während der Elternzeit mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Zeitstunden wöchentlich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder als Selbstständige oder Selbstständiger ausgeübt werden.

Nach Ablauf der Elternzeit besteht die Möglichkeit einer Beurlaubung bzw. einer Teilzeitbeschäftigung nach § 62 Abs. 1 LBG.

Wer mit einem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt, dieses Kind selbst betreut und erzieht und keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Elterngeld. Das Elterngeld muss schriftlich beim örtlich zuständigen Landesamt für soziale Dienste (LAsD) beantragt werden. Der Antrag sollte möglichst bald nach Vorliegen der Antragsvoraussetzungen gestellt werden. Rückwirkend wird das Elterngeld nur für höchstens drei Monate vor dem Antrags- eingang gezahlt. Antragsformulare sind beim LAsD erhältlich.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Elternzeitverordnung und das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz verwiesen.